

MÄNNERCHOR LEIBSTADT

STATUTEN

Männerchor Leibstadt

gegründet 1854

S T A T U T E N

I. Zweck des Vereins

§ 1

Zweck Der Männerchor Leibstadt bezweckt die Pflege des Gesanges, der Kameradschaft und der Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Leibstadt.

II. Mitgliedschaft

§ 2

Mitglieder Der Verein besteht aus – Aktivmitgliedern
Ehrenmitgliedern
Freimitgliedern

§ 3

Aktivmitglieder Als Aktivmitglied wird aufgenommen, wer sich darum bewirbt und sich als solches eignet. Die definitive Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung.

§ 4

Ehrenmitglieder a) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, oder nach 35 Jahren treuer Aktivmitgliedschaft (Eidg. Veteran).

Freimitglieder b) Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, oder nach 25 Jahren treuer Aktivmitgliedschaft (Kant. Veteran).

§ 5

Austritte Austritte von Aktivmitgliedern sind dem Vorstand schriftlich auf die Generalversammlung einzureichen. Beim Austritt müssen die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sein. Austretende oder nach § 6 ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Ausschluss Mitglieder, die ihren Verpflichtungen (u.a. 8 aufeinanderfolgende, unentschuldigte Absenzen) nicht nachkommen, oder durch ungebührliches Benehmen den Verein schädigen, können auf Antrag, unter geheimer Abstimmung, ausgeschlossen werden.

§ 7

Nachlässige Mitglieder sollen vom Vorstand mündlich oder schriftlich ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung erfolglos, kann der Ausschluss gemäss § 6 erfolgen.

III. Organisation

§ 8

Vorstand Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung den aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, den die Generalversammlung aus den 5 Vorstandsmitgliedern zu wählen hat.

§ 9

Präsident Der Präsident überwacht die Handhabung der Statuten, ordnet Vorstandssitzungen und Versammlungen an, vertritt den Verein nach aussen und erstattet an der Generalversammlung den Jahresbericht.

§ 10

Vicepräsident Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit in dessen Funktion.

§ 11

Aktuar Der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen und Versammlungen und erledigt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenzen.

§ 12

Kassier Der Kassier führt die Kasse, verwaltet das Vermögen und erledigt die finanziellen Verpflichtungen. Der Generalversammlung legt er den Kassenbericht über das abgelaufene Vereinsjahr vor.

§ 13

Dirigent Der Dirigent ist Vorstandsmitglied. Er ist für die musikalische Leitung zuständig und trägt in diesen Belangen die alleinige Verantwortung. Er betreut das Notenmaterial und ist zusammen mit dem Präsidenten dafür verantwortlich.

§ 14

Revisoren Für die Ueberprüfung der Kassenführung und Vermögensverwaltung werden 2 Revisoren gewählt, die an der Generalversammlung Bericht erstatten.

§ 15

Fähnrich Der Fähnrich wird ebenfalls auf eine Amtsdauer gewählt. Er ist für die Instandhaltung von Fahne, Fähnrichausrüstung und Fahnenschrank besorgt.

IV. Versammlungen

§ 16

Generalversammlung Die Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand vorbereitet mit Vorlage nacherwähnter Traktandenliste:

1. Appell
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Bericht des Präsidenten
4. Rechnungsablage
5. Festlegung des Jahresbeitrages
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Tätigkeitsprogramm
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

§ 17

Versammlungen Laufende Geschäfte sind wenn möglich an den Gesangsproben zu erledigen. Zur Beschlussfassung bedarf es jedoch der Anwesenheit von 2/3 der Aktivmitglieder.

§ 18

Abstimmungen Stellt 1/5 der Aktivmitglieder das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung, ist diesem Begehren Folge zu leisten.

§ 19

Stichentscheid Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

V. Tätigkeit

§ 20

Tätigkeit Die Tätigkeit umfasst Gesangsproben, Veranstaltungen, gemeinsame Reisen und Ausflüge. In der Regel soll wöchentlich mindestens eine Probe von 1 1/2 Stunden abgehalten werden. Nach Bedarf kann der Dirigent zusätzliche Proben anordnen.

§ 21

Obligatorium Die Teilnahme an den Gesangsproben, gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Versammlungen ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

VI. Finanzielles

§ 22

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Einnahmen

- a) Beiträge der Aktivmitglieder
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Spenden
- d) Beiträge von öffentlichen Institutionen.

Die festen Ausgaben bestehen aus:

Ausgaben

- a) Besoldung des Dirigenten
- b) Anschaffung der Musikalien
- c) Kompetenzbetrag für den Vorstand
- d) Entschädigung an Vorstand und Delegierte.

Kompetenz GV Die Ansätze von lit. a, c und d liegt in der Kompetenz der Generalversammlung.

§ 23

Vereins-Reisen Nichtteilnahme an Vereinsreisen berechtigt nicht zum Bezuge des entsprechenden Beitrages aus der Vereinskasse.

§ 24

Haftung Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Verschiedenes

§ 25

Musikalien

Sämtliche Musikalien werden vom Verein angeschafft und bleiben dessen Eigentum.

§ 26

Verstorbene Aktiv- und Ehrenmitglieder werden mit Gesangsvorträgen und einer Spende (Kranz) geehrt, wobei besonderen Wünschen der Angehörigen nachgekommen werden soll.

§ 27

Proben & Absenzen

Der Probenbesuch ist vom Vorstand zu registrieren und an der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Als entschuldigte Absenz gilt:

- a) Todesfall in der Familie
- b) Spitalaufenthalt
- c) Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst.

Alle andern Abwesenheiten müssen als Absenzen bewertet werden. 5 Absenzen oder weniger pro Jahr berechtigen zum Bezuge eines Präses zu Lasten der Vereinskasse gemäss Vereinsbeschluss.

§ 28

Auflösung Verein

Eine Auflösung des Männerchors Leibstadt kann erst erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 10 gesunken ist. Das Barvermögen und das Inventar bleiben für einen sich später bildenden Männerchor aufbewahrt, bzw. muss zinsbringend angelegt werden. Der Vollzug dieser Verwaltung obliegt dem Gemeinderat Leibstadt.

§ 29

Statuten- Genehmigung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 16. Februar 1985 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich.

Sie setzen alle frühern Statuten des Vereins ausser Kraft.

Leibstadt, 16. Februar 1985.

Männerchor Leibstadt

der Präsident:
Rolf Penn.

der Aktuar:
Rolf Gärtner.